

**Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des
kirchlichen Friedhofes Tostrup
Zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Tostrup,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und ein weiteres Mitglied
des Kirchengemeinderates,
(nachstehend Kirchengemeinde genannt)**

und

**den Gemeinden Oersberg und Stoltebüll,
vertreten durch die
Bürgermeister,
(nachstehend Gemeinden genannt)
wird folgender Vertrag geschlossen:**

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch die Unterhaltung des Friedhofes in Tostrup eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung und die angemessene Unterhaltung der Anlage. Diesem Ziel fühlen sich Kirchengemeinde und politische Gemeinden gemeinsam verpflichtet.

§ 1

Gemeinsamer Friedhofsausschuss

- (1) Zur Koordination der kirchengemeindlichen und gemeindlichen Belange bilden die Kirchengemeinde und die Gemeinden einen gemeinsamen paritätisch besetzten Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde sowie jeweils eine/-n Vertreter/-in der beteiligten Gemeinden. Die Vertreter der Gemeinden werden für die Dauer der Wahlzeit durch die gemeindlichen Gremien in den Ausschuss entsandt.
- (2) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vertreter/innen der Kirchenkreisverwaltung sowie der Amtsverwaltungen Kappeln-Land und Geltinger Bucht können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Friedhofsausschusses teilnehmen.
- (4) Der Friedhofsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Über jede Sitzung des Friedhofsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übersenden.
- (6) Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der Kirchengemeinde und der Gemeinden in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs
 - Beratung und Zustimmung zum Friedhofshaushalt
 - Vorherige Zustimmung zu anstehenden außer- und überplanmäßigen Ausgaben
 - Beratung und Zustimmung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

§ 2 Verpflichtungen der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich nachweislich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung mit dem Ziel der Kostendeckung des Friedhofshaushaltes.

(2) Des Weiteren weist die Kirchengemeinde der Gemeinde und der zuständigen Verwaltung die jeweiligen Haushaltsabschlüsse bis spätestens dem 30.09. des Folgejahres nach. Die Gemeinden sind im Rahmen etwaig zu zahlender Unterdeckungsbeträge berechtigt, alle Geschäftsvorgänge die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Friedhofes stehen, einzusehen. Die Termine der Prüfung sind der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig vorher anzukündigen.

(3) Sollten mit den Jahresabschlüssen Überschüsse erzielt werden, verpflichtet sich die Kirchengemeinde, diese voll umfänglich einer Friedhofsrücklage zuzuführen.

Über den Bestand und die Entwicklung der Friedhofsrücklage werden die Gemeinden jährlich im gemeinsamen Ausschuss „Kirche und Kommune“ unterrichtet.

§ 3 Festsetzung der Gebühren

(1) Die Kirchengemeinde wird ihre Gebührensätze in einem, in der Regel dreijährigen Turnus auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung kalkulieren und dem gemeinsamen Ausschuss zur Beratung vorlegen. Auf Grundlage der von der Kirchengemeinde vorgelegten Gebührenkalkulation beschließt der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Ausschuss „Kirche und Kommunen“ den Entwurf eines Friedhofshaushaltes, der den Gemeinden zur Zustimmung vorgelegt wird.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Friedhofshaushalt mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben und unter Benennung des geplanten Beteiligungsbetrages für das nächste Haushaltsjahr bis zum 01.11. des Vorjahres vorzulegen. Etwaige während des Haushaltsjahres kurzfristig entstandene Investitionen, die zu einer Unterdeckung führen, sind im Vorwege mit den Gemeinden abzustimmen und nur bei Zustimmung von der Gemeinde anteilig auszugleichen.

(2) Die Gemeinden dürfen ihre Zustimmung dann verweigern, wenn Bedenken gegen die Gebührenkalkulation oder zur Notwendigkeit von Ausgaben bestehen, wenn das Kostendeckungsgebot oder das Kostenüberdeckungsverbot nicht beachtet wurde oder die Gebührensatzung aus anderen Gründen rechtswidrig ist.

(3) Wenn ein unerwartetes, nicht durch Rücklagen zu deckendes Defizit entstanden ist, können die Gemeinden auf Anforderung Unterlagen einsehen, welche Haushaltsüberschreitungen oder Mindereinnahmen begründen.

§ 4 Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten des Friedhofs

(1) Die Gemeinde Oersberg beteiligt sich an den Betriebskosten des Friedhofs mit einem jährlichen Zuschuss von 2.500,-- €, die Gemeinde Stoltebüll mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000,-- €.

(2) Wenn die Zuschüsse der Gemeinden nicht oder nur anteilig benötigt werden, um ein Defizit des Friedhofes auszugleichen, wird die Kirchengemeinde die Zuschüsse bzw. die nicht benötigten Zuschuss-Anteile der Friedhofsrücklage gemäß § 2 Abs. 3 zuführen.

(3) Wenn die Zuschüsse der Gemeinden nicht ausreichen, ein Defizit des Friedhofes auszugleichen, ist zunächst die Friedhofsrücklage zum Ausgleich des Defizits heranzuziehen.

(4) Wenn aus der Friedhofsrücklage keine oder nicht ausreichend Mittel zum Ausgleich eines entstandenen Defizits zur Verfügung stehen, berät der Friedhofsausschuss und erarbeitet Empfehlungen zur Deckung des Defizits.

§ 5 Beendigung und Anpassung dieses Vertrags

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt fünf Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt hat.

§ 6 Verbot von Andersgläubigen-Zuschlägen

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kirchengemeinde Toestrup die Höhe der Gebühren nicht davon abhängig machen darf, ob der/die Benutzer/-in oder der/die Verstorbene ein Mitglied einer bestimmten Kirche ist oder war. Es wird weiterhin ausdrücklich bestimmt, dass die Kirchengemeinde alle Verstorbenen auf ihrem Friedhof aufnehmen muss, die zum Zeitpunkt einmal ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden Stoltebüll oder Oersberg hatten oder einen besonderen Bezug zu den Gemeinden haben. § 22 (2) Bestattungsgesetz ist zu beachten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieses Vertrags nichtig sein, so bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum in Kraft.

(Ort, Datum)

(Vorsitzende Kirchengemeinderat)

(Bürgermeister der Gemeinde Oersberg)

(Mitglied Kirchengemeinderat)

(Bürgermeister Gemeinde Stoltebüll)